

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.83 vom 24. März 2014

BS Appellationsgericht, 2014-03-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2013.83

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.83 du 24 mars 2014

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2013.83 del 24 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

Gemäss § 3 Abs.

E. 3

des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG; SG 257.900) ist das Verwaltungsgericht zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses zuständig. Die Rekurrentin ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung von dieser berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung. Sie ist daher zur Rekuserhebung legitimiert. Auf den fristgemäss angemeldeten und begründeten Rekurs ist einzutreten. Das Verwaltungsgericht entscheidet mit freier Überprüfungsbefugnis (Art. 29 Abs. 3 OHG).

2.

2.1 Gemäss Art. 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (OHG; SR 312.5) hat jede Person, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (Opfer), Anspruch auf Unterstützung nach diesem Gesetz. Das Opfer hat Anspruch auf eine Genugtuung, wenn die Schwere der Beeinträchtigung es rechtfertigt (Art. 22 OHG). Die Genugtuung wird nach der Schwere der Beeinträchtigung bemessen. Sie beträgt für das Opfer höchstens 70'000.■ Franken (Art. 23 OHG).

Die Höhe der Genugtuung hängt entscheidend von der Art und Schwere der Schädigung beziehungsweise von der Schwere der Beeinträchtigung als Folge dieser Schädigung sowie von der Aussicht ab, durch die Zahlung eines Geldbetrages den körperlichen oder seelischen Schmerz spürbar zu lindern (BGE 118 II 410 E. 2a). Weitere Bemessungskriterien für die Höhe der Genugtuung sind die Intensität und die Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit der betroffenen Person. Das Verschulden des Täters ist hauptsächlich dann als genugtuungserhöhend zu berücksichtigen, wenn der oder die Geschädigte dadurch eine zusätzliche Beeinträchtigung erlitten hat. Es ist aber zu beachten, dass sich der Umfang der Genugtuung nach OHG nicht nach dem Unrecht der Tat, sondern nach dem Leid des Betroffenen richtet, weshalb das Verschulden des Täters in der Regel nicht besonders zu würdigen ist (BGer 1A.235/2000 vom 21. Februar 2001, E. 5 d; Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 16.04.2012, E.

E. 4

Nach dem Gesagten ist der Rekurs unbegründet und abzuweisen. Verfahrenskosten sind gestützt auf Art. 30 Abs. 1 OHG keine zu erheben, zumal von einer mutwilligen Prozessführung nicht gesprochen werden kann (Art. 30 Abs. 2 OHG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.